

Hilde Fendrich

Die Müller- und Becken-Zunft

Am 18. September 1714 starb „Sebastian Graw, Bürger und Bruckmüller, auch der Müller- und Beckenzunft Kerzenmeister, allhier, 73 Jahr und ein Monat alt.“

Daß Müller und Bäcker sich in einer Zunft zusammentun, ist logisch, arbeiten sie doch Hand in Hand. Was ist aber ein „Kerzenmeister“?

Die Bruderschaften

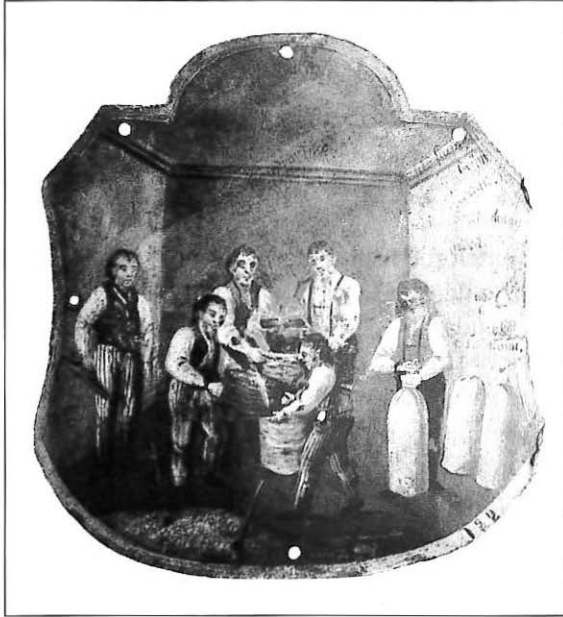
Am 17. Mai 1427 bestätigen zu Basel Bürgermeister und Rat sowie die Schmiedenzunft die Statuten der Müllergesellen-Bruderschaft.¹ Pestbedingt war es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einem starken Arbeitskräftemangel gekommen. Eine der Folgen davon waren höhere Lohnforderungen, teilweise sogar Streik der Handwerks-gesellen. Die Seuchenwellen hatten auch die Wanderungsbewegungen beschleunigt. In den größeren Städten schlossen sich die Gesellen zu sogenannten Gilden zusammen, zunächst um ihre Forderungen durchzusetzen; sie wollten z. B. nur vor innerstädtischen Gerichten „recht geben und nemen und nyrgen anders“, gleichzeitig waren sie erste Anlaufstelle für wandernde Gesellen. Zugunsten der Arbeitssuchenden und Kranken, zur Bestattung und Memoria der Toten wurden Kassen angelegt. Alle Fronfasten am Sonntag nach Quatember (vierteljährlich) wurden Gedenkmessen für Tote und Lebende gehalten. Die dafür notwendigen Gedächtnisbücher oder Memoriale wurden häufig

bei Bettelorden hinterlegt, dort auch gelesen. Hier unterhielten manche Gilden auch einen eigenen Altar und deponierten Meßgewänder, Altargerät und ihr Vermögen. Die „Gabendarbringung“ (opfern) begründete erst die Memoria, dafür sammelten die Gesellen ihre Pfennige. An diesen Sonntagen nach Fronfasten zogen die Gesellen ihre beste Kleidung an und gingen in die Kirche. Dort zündete der „Kerzenmeister“ ihre Kerze an, die vor ihrem Altar hing – oft war es ein Marienaltar – und im Rahmen der Messe wurden – ganz im Sinne der mittelalterlichen Gebetsverbrüderung – der verstorbenen Mitglieder gedacht, egal an welchem Ort sie verstorben waren.

Darüberhinaus setzten sich die Müllergesellen vor allem für die Kranken- und Sterbefürsorge zugunsten ihrer Mitglieder ein, streckten z. B. gegen Pfand Krankengeld vor und sorgten für einen eigenen Begräbnisplatz, den sie regelmäßig schmückten.

Die Kerze trug meist auf einem „Schild“ das Zeichen der Gilde. Der Kerzenmeister hatte also die Kerze zu warten, anzuzünden und auszulöschen bei allen Festen und Messen. Die Identifikation ging so weit, daß sie Gilde und Kerze gleichsetzten. Auch später, im 18. Jahrhundert, verschmilzt Zunft- und Kerzenmeister zu einer Person.

Ein anderes Beispiel aus Heilbronn²: Einige Hufschmidknechte, darunter auch Henslin Kupferlins Knecht von Grünigen, haben sich zusam-



mengefunden, um eine Bruderschaft bei den Barfüßern zu Heilbronn zu gründen. Sie 'haben eine Kerze mit Einwilligung der Schneiderzunft zu Ehren der Muttergottes und vom Kloster aus einen gemeinsamen Begräbnisplatz, da sie 2 Jahre lang ihren Wochenlohn dazu gegeben haben. Wer in die Bruderschaft eintreten will, giebt alle Fronfasten 4 Pfennig, jede Woche einen, wenn es einen Schilling Pfennig oder darüber giltet; wenn es darunter giltet, einen Heller in die Büchse, und wenn der betreffende noch keine Arbeit in Heilbronn gethan hat, seit die Bruderschaft besteht, 4 Pfennig Dinggeld; nach Ablauf von 14 Tagen fällt diese Verpflichtung weg. Alle Fronfasten sollen 3 Büchsenmeister gesetzt werden, diese die Gesellen zur Messe rufen, und jeder einen Pfennig opfern bei 4facher Busse. Kranke Mitglieder erhalten ohne Pfand zwei Schilling Pfennig gelie-

hen. Wenn ein Kerzenmeister das Anzünden der Kerze an Sonn-, Feiertagen und Hochzeiten unterläßt, giebt er einen Vierling Wachs. Die Mitglieder sollen jeden Sonntag von den Büchsenmeistern zusammengerufen werden und ihren Pfennig zahlen, bei Strafe von einem Vierling Wachs.'

Bei Gebetsverbrüderungen spielten die Kerzen das gesamte Mittelalter über eine große Rolle. So hatte die Markgröninger Mathias-Bruderschaft eine zentnerschwere Kerze in Trier stehen. Daß sich dieses Brauchtum in nachreformatorischer Zeit hielt, ist eigentlich verwunderlich. Auch die Glaserzunft hatte im 18. Jahrhundert in Markgröningen noch ihren Kerzenmeister, der nicht nur an Festtagen, sondern vor allem bei Begräbnissen von Zunftangehörigen seines Amtes walten mußte. Von der Zunft der Apostelfischer in Bad Wimpfen, die bis heute besteht, weiß man, daß der Kerzenmeister für die Einladung zu den jährlichen Treffen verantwortlich ist.

Der Müller-Eid

Ursprünglich hatten die Müller zu den 'unehrlichen Berufen' gezählt. In diese Kategorie zählte man bis weit über das Mittelalter hinaus neben dem Scharfrichter, dem Abdecker und dem Bader auch Schäfer, Förster und Leineweber. Diese Berufe galten lange Zeit als nicht zunftfähig. Die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 erklärten dann Zöllner, Pfeiffer, Schäfer und die Müller ausdrücklich für ehrlich und zunftfähig.³ Einem Zusammenschluß der Müllermeister stand nichts mehr im Wege.

So wie in Heilbronn das Geld vom Büchsenmeister in der „Büchse“ gesammelt wurde, hatten die Zünfte andernorts ihre „Zunftlade“. Für uns Markgröninger ist das ein fester Begriff, wurde

und wird ja die Zunftlade der Schäfer im Markgröninger Rathaus aufbewahrt.

Das Rathaus der jeweiligen Amtsstadt war zweimal jährlich der Versammlungsort aller Müller des Oberamts. Dabei wurde die herzogliche Mühl- und Müller-Ordnung verlesen, 'damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.' Danach wurde der 'Müller-Ayd' gesprochen:

'Ein jeder Müller, Hau-Meister, auch Mahl- und Fuhr-Knecht, welchem die Hochfürstl. Würtembergische Mühl-Ordnung fürgelesen wird, soll einen leiblichen Ayd mit aufgeführten Fingern zu GOTT dem Allmächtigen schwören, (was aber die Weiber, mannbare Kinder, Buben und Mägde, auch alle andere, die in denen Mühlen wohnen anbelangt, Unsern Beamten oder derselben verordneten Verwesern, auch Burgermeistern und Gericht jeden Orthen Unsers Hertzogthums, Verspruch thun), Uns, auch Stadt und Amt getreu und hold zu seyn, und aller Unserer Unterthanen, welche zu gerben oder zu mahlen in die Mühlen sich einfinden werden, Nutzen und Frommen zu fördern, dargegen aber allen Schaden und Nachtheil zu warnen und zu wenden, nach ihrem besten Vermögen. Und insonderheit alle und jede Puncten, so in dieser Unserer berührter Hochfürstl. Mühl-Ordnung begriffen, mit getreuem Fleiß zu halten, darunter nicht anzusehen, Aigen-Nutz, Freundschaft, Feindschaft, Geschenk oder Gaben, sondern jedem das Seinig ordentlich zusammen heben, und wiederfahren zu lassen, bey hoher ohnmächtiglicher Straff, und sich in allem getreu, aufrecht, fromm und redlich zu erzeigen, und zu verhalten, wie sie das gegen GOTT dem Allmächtigen getrauen zu verantworten. Ubrigens aber sollen sie Müller sich mit dem ihnen bestimmten Miltler sich begnügen lassen, und aigenen Gewalts

weder in ihren Hauß-Brauch noch zum Verkauff weiteres etwas hinweg nehmen, und so sie einigen Abtrag, Vortheil, Betrug, oder Schaden sehen und gewahr würden, solches alsogleich bey ihren Pflichten der Obrigkeit anbringen, bey jedesmahlig zu gewarten habender harten Bestraffung, so wahr ihm GOTT helffe.'

Die Zunftordnung

In einer Bayreuther Zunftordnung von 1765 wird zum Beispiel geregelt, kein Müller dürfe gestatten, „daß die Mahlgäste außer was Becken, als des Mahlens verständige und geübte Leuthe seyn, selbst ihr Getraidt mahlen, oder an der Mühle richten, bey Straf eines Guldens“. Diese Verordnung, ebenso wie das Gebot, nie ungemessenes Getreide anzunehmen, sollte Betrügereien verhindern helfen. Der Charakter der Zunftordnung als Mittel, um allen „zünftigen“ Müllermeistern ein Auskommen zu sichern, zeigt sich in den Artikeln über den Verkauf von Mühlen verwitweter Müllerinnen. Das Vorkaufsrecht an Mühlen stand Meistern ohne eigene Mühlen zu, dann deren Söhnen oder denen, die „Meisterswitwen oder Töchter heyrathen wollen und endlichen allen, die dis Handwercks sind, vor einem andern Profehsions-Genoßen, Burger oder Bauern.“ Geht die Mühle an einen Gewerbefremden über, so muß dieser einen zünftigen Müller oder zumindest einen Mühlknecht mit dem Mahlen betrauen, oder, wenn er selbst mahlen will, pro Mahlgang der Mühle 20 Gulden zahlen. Müllerswitwen durften die Mühle mit ihrem Gesinde und mit Hilfe der „Meisterschaft“ betreiben.

Eine zentrale Stellung nahm die Ausbildung von Lehrlingen und die Regelung der Prüfungen ein. Der endgültigen Übernahme in die Lehre ging

eine 14tägige Probezeit voraus. Danach sollte der Lehrjunge vor der Zunft vorstellig werden, seine ehrliche Geburt und sein Wohlverhalten beweisen, „wobey er wegen Erstehung der Lehrzeit und Einrichtung deßen so er zu entrichten schuldig, zwey tüchtige Bürgen stellen, auch der Herrschaft zwey Gulden, dem Ordnungs-Richter 45 kr., dem Handwercksschreiber 20 kr., in die Lade 1 Gulden 30 kr. zu Bier und Brod geben“ muß. Der Junge sollte dann wenigstens „uf drey Jahr aufgedungen und ins Handwercks-Buch eingeschrieben werden.“ Ist die Lehrzeit absolviert, wird er vor offener Lade freigesprochen und erhält gegen angemessene Gebühr einen Lehrbrief. Wenn der Lehrjunge aber vor Ende der Lehrzeit den Dienstherrn verläßt, müssen die Bürgen dafür geradestehen.

„Glück zu“ auf der Walz

Hatte der Müllerbursche ausgelernt, mußte er für drei Jahre auf die Wanderschaft, d. h. die „Walz“ gehen. Dabei hatte er jedoch halbjährlich seiner „Geburtsobrigkeit“ von seinem jeweiligen Aufenthalt zu berichten, und auch sein Wanderbuch jeder Ortsbehörde zur „Visitierung“ vorzulegen. Sprach ein fremder Geselle in einer Mühle um Arbeit vor, so lief das nach folgendem Ritual ab: Beim Betreten einer Mühle legte der Geselle sein Bündel, den sogenannten Berliner, und seinen Knotenstock unter die Treppe, meldete sich mit dem Anruf: „Glück zu“ und brachte Grüße vom Meister und Gesellen der letzten Mühle. Der Meister bedankte sich, musterte die Papiere des Gesellen und gewährte ihm Geld und freundliche Bewirtung. Bestand gerade Bedarf und wollte der Wanderer bleiben, konnte er für einige Tage unterkommen und in der Mühle arbeiten. Die Walz war ja im Grund dazu gedacht, in anderen Ländern

den eigenen Horizont zu erweitern und fremde, unbekannte Techniken kennenzulernen.

Wer Meister werden wollte, „der soll mit Erlegung eines halben Guldens das Handwerck fordern laßen, daselbst sein Vorhaben gebührend anbringen, seinen ehrlichen Geburts- und Lehrbrief vorlegen und glaubliche Anzeige thun, daß er drey Jahr gelernet und drey Jahr gewandert“. Dann soll der Kandidat an dem Ort, wo er sich niederlassen will, bei Bürgermeister und Rat um das Bürgerrecht nachsuchen und sich, falls er noch ledig ist und das Heiraten im Sinne hat, sich „mit einer ehrlichen und untadelhaften Weibsperson verloben ...“

Zunftversammlungen in der Amtsstadt

Im Stadtarchiv Bietigheim ist unter Bestand A 2050 das „Meisterbuch bei einer ehrbahren Müller- und Beckenzunft“ erhalten, es beginnt im Jahr 1730 und endet 1829. Hier begegnet uns der Zunft- und Kerzenmeister in Personalunion.

Unter den Beschlüssen findet sich z. B., was 1798 Jacob Friedrich Schiedt, seit 3 Jahren Besitzer der hälftigen Mühlin zu Klein Ingersheim, Samuel Friedrich Schiedten, Gerichtsverwandten und Müllermeister zu Kleinen Ingersheim ehelicher Sohn als Meisterstück anzufertigen hatte, nämlich

ein Kampfrad von 72 Kammern
ein Wasserrad von 12 Schuh hoch samt dem Geschäufel mit 3 gesprengten und geschraubten Armen aufreisen und machen, desgleichen ein Kumpf- und ein Scheiben-Geschirr mit 5 oder 7 Spindeln dazu aufziehen – und wegen dieser Aufgabe a dato inner 4 Wochen vor der kombinierten Müller- und Becken-Lade sich zur Besehung bei diesseitiger Behörde melden solle.’

Pro Jahr wurde im Schnitt ein Meister angenommen. Dabei war Bietigheim für seine Amtsorte zuständig, es erscheinen Müller aus Klein- und Groß-Ingersheim, Löchgau, Freudental, Metterzimmern, Rechentshofen. Ende des 18. Jahrhunderts, so geht es aus dem Bietigheimer Meisterbuch hervor, war die Hauptlade bereits in Ludwigsburg.

Man kann also davon ausgehen, daß es im Markgröninger Oberamt entsprechend zuing. 1777 ist „Herr Andreas Stohrer, Rathsvorwandter und Obermeister des löblichen Müller- und Beckenhandwerks“ hier bezeugt, (sein Sohn heiratet die Schwester des Papiermachers Boden aus Enzberg, der hier eine Zeit lang eine Papiermühle betreibt.) Stohrer, von Beruf Bäcker, wird als „Pfleger der Valetschen-Curatel“ (Vormundschaft) eingesetzt und vertritt dabei die Interessen des jungen Müllers Georg Friedrich Valet, Enkel von Daniel Majer, Unterer Müller.

An Ausbildungskosten hatten die Müller im Bietigheimer Amtsbezirk aufzubringen: für das Einschreiben eines Lehrjungen in das „Jungenbuch“ 1 Gulden und für den „Pocal“ 30 Kreuzer (ich nehme an, daß damit ein Trunk Wein gemeint ist); das Ausschreiben kostete ebenfalls einen Gulden und 75 Kreuzer für den Pokal (Gesellen konnten mehr trinken!), für die Wanderjahre ein Gulden, für das Meisterstück 6 Gulden und in die Lade 1 Gulden, den Pocal 30 Kreuzer, macht zusammen 11 fl. 15 x.

Gab ein Müller seinen Beruf auf, so mußte er sich bei der Lade „entbinden“ lassen.

Noch ein Beispiel aus dem Bietigheimer Meisterbuch: 3. Oktober 1798

„erscheint Gottlieb Weber, Hirschwirth in Freuenthal vor dem verordneten Vorsteher und Ober-

Bönningheim

Friedrich Sachs von Metterzimmern,
welcher bei dem hiesigen Bürgermüller
Kristian Hieb das Müller Handwerk
ordnungsmäßig erlernt hat, wurde
vermögend des bei hiesiger Handwerkslade
befindlichen Protokolls, unterm 15ten
Nov. 1804. gehörig ein- und unterm
30ten Oct. 1807. wiederum
ausgeschrieben und ledig gesprochen,
innen welcher Zeit sich derselbe
ohnklagbar aufgeführt und verhalten hat.
Dies bezeugen auf Verlangen,
den 21ten Junij 1823.

Obmann
Joh. M. Friz
Zunftmeister
Joh. M. Friz

Über einen Verwandten der hiesigen Müller Sax findet sich eine Nachricht im Bietigheimer Zunftbuch: Bönningheim. Friederich Sachs von Metterzimmern, welcher bei dem hiesigen Bürgermüller Kristian Hieb das Müller Handwerk ordnungsmäßig erlernt hat, wurde vermög des bei hiesiger Handwerkslade befindlichen Protokolls, unterm 15ten Nov. 1804 gehörig ein- und unterm 30ten oct: 1807 wiederum ausgeschrieben und ledig gesprochen; innen welcher Zeit sich derselbe ohnklagbar aufgeführt und verhalten hat. Dies bezeugen auf Verlangen, den 21. Juny 1823 Obmann ... und Zunftmeister Joh. M. Friz

meister des löblichen Becken- und Müller-Handwerks, Ihn als einen Mitmeister und als einen eingekauften Meister zu erkennen und anzunehmen, als haben wir unterschrieben gegen aller Gebühr einzuschreiben, auszuschreiben, Wanderjahr und was das Meisterwerden gekost, Ihme dasselbe willfahrt und Ihme Glück, Gesundheit und alles Wohlergehen gewünscht.

Die Verhandlung wird bezeugt mit Ihren Unterschriften Obermeister Georg Friedrich Mayer, Christoph Jehle, Beisitzmeister Lucas Bäßler, Gottlieb Weeber.

Mit besonderer Begründung, z. B. Krankheit oder früher Tod des Vaters, konnten auf Antrag auch die Wanderzeit erlassen werden.

Jahrstag und Fest

Einmal im Jahr, das erfahren wir aus dem „Protokollbuch“ der Zunft in Bietigheim, ging es hoch her. „1794, 9. July erfordert das alte Herkommen und die bisherige Gewohnheit, daß das combinierte ehrbare Müller- und Beckenhandwerk zum Jahrs Tag berufen und vor demselben die Zunftrechnung abgehört, auch allda unter den ehrbaren Meistern vorkommende Anstände gehoben und Zunfttrichterlich erörtert werden.“ „Auf einen Vormittag wurde die gesamte ehrbare Meisterschaft auf das Rathaus beschieden“. Dort wurde die Müller- und Becken-Ordnung verlesen, die Rechnung abgehört und „das gewöhnliche Leggeld bezahlt“. Danach wurde der Beschluß gefaßt, „daß künftig jeder Meister, wenn ein Knecht oder Gesell ¼ Jahr in Arbeit stehen würde, er ihm den Wochenpfennig einziehen solle, weswegen sich die Lade im Anstandsfall nicht an den Gesellen, sondern lediglich an den Meister halten wird. Auch bei 6 Wochen Arbeitszeit soll der Meister

2 Kreuzer einziehen und jedesmal dem Rechner einhändigen.“

Das eingenommene Kapital wurde vom Rechner verwaltet. Vom „Haupt-Gut“ wurden „Zinse“ erkauf, das heißt gegen Zins verliehen. Eingenommene Strafen kamen anteilmäßig in den Armenkasten (2 fl. jährlich), auch ein Almosen-Beitrag war für den Armenkasten bestimmt und 36 Kreuzer für das Zucht- und Armenhaus. Das Zuchthaus ging extra, es bekam 2 fl., an elende kranke und dürftige Handwerksgenossen wurden 4 fl. 44 x verwendet, und der Amts- und Rathausdiener erhielt 24 Kreuzer.

Nach getaner Arbeit traf man sich in einer Gaststätte. Das Rechnungsbuch spiegelt die Festesfreude im ‘Adler’:

5 Personen Freytisch à 1 fl. 21 x	=	6 fl. 45 x
10 maas Wein à 40 x	=	6 fl. 40 x
für 1 Ehrengerücht		40 x
29 präse Meister (!) à 1 fl.	=	29 fl.
dem Jungmeister Zechbeitrag		30 x
16 Gesellen Zechbeitrag à 22 x	=	5 fl. 52 x
3 reisen(den) Gesellen für		
Weinbrod à 12 x		36 x
		<hr/>
		50 fl. 36 x

Dazu spielten noch fünf Musikanten auf, das kostete 2 fl. 52 x.

Anmerkungen

¹ Wilfried Reininghaus, *Quellen zur Geschichte der Handwerksgesellen im spätmittelalterlichen Basel*, 1982

² *Heilbrinner Urkundenbuch I, Nr. 439*

³ *Vortrag Herbert Schempf, Korntal, gehalten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart am 19.11.94*